



Kanton Zürich
Baudirektion

Nr. ID BD00477444

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 17. Februar 2022

Referenz-Nr.: ID BD00477444 / Archiv G 5 b / GWR b 1048 / GWV 2022-0039

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/3

Quellfassungen Orelli A und Z. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Zürich

Betroffene Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich,
Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, 8021 Zürich

Massgebende - Situationsplan 1:1000 vom 1. Februar 2022 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Orelli A und Z (GWR b 1048)
Unterlagen - Aufhebungsbeschluss Stadtrat von Zürich vom 15. Dezember 2021

Beurteilung Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 ersuchte die Wasserversorgung Zürich um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Orelli A und Z (GWR b 1048).

Erwägungen

Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss vom 12. April 2006 hob der Stadtrat von Zürich die bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Orelli A, R, S und Z auf und setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen nur noch um die weiterhin zu Trinkzwecken genutzten Quellfassungen Orelli A und Z fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Dieser Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1593/2006 genehmigt.

Bis Anfang 2021 wurden die beiden Quellfassungen noch zur Speisung von zwei Trinkwasserbrunnen genutzt. Aufgrund wiederholten Beanstandungen der Wasserqualität wurden die beiden Laufbrunnen an das öffentliche Verteilnetz der Wasserversorgung Zürich angeschlossen, und die Nutzung der beiden Quellfassungen Orelli A und Z wurde aufgegeben. Daher hob der Stadtrat von Zürich mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 seinen Festsetzungsbeschluss vom 12. April 2006 für die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Orelli A und Z auf.

Die Anmerkung der Schutzzonen um die Quellfassungen Orelli A und Z sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖ-REBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Stadtrat von Zürich hat alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1593/2006 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Orelli A und Z (GWR b 1048) wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen zu orientieren.
3. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
4. Die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Wasserversorgung Zürich nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
5. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Fluntern-Zürich, Freiestrasse 15, 8032 Zürich), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach, 8021 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilage:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **17. Feb. 2022**



Beschluss des Stadtrats

vom 15. Dezember 2021

Nr. 1319/2021

Wasserversorgung, Aufhebung Schutzzone Orelli (Quartier Fluntern)

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Die Stadt hat das Recht, im Quartier Fluntern zwei Quelfassungen mit den Bezeichnungen Orelli A und Z zu Trink- und Brauchwasserzwecken zu nutzen (Grundwasserrecht b 00-1048 über 175 l/min).

Beide Quellen wurden bis Anfang 2021 zur Speisung von zwei Trinkwasserbrunnen genutzt. Aufgrund von wiederholten Beanstandungen der Wasserqualität sollen beide Quelfassungen aufgegeben und die zwei Brunnen an das Verteilnetz der Wasserversorgung Zürich (WVZ) angeschlossen werden.

2. Aufhebung Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Gemäss § 35 Abs. 1 und 2 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, LS 711.1) setzen die Standortgemeinden auf Antrag der Fassungseigentümer die erforderlichen Grundwasserschutzzonen fest und erlassen die zugehörigen Schutzvorschriften. Sinnemäss gilt dies auch für die Aufhebung von bestehenden Schutzzonen.

Der Stadtrat setzte die Schutzzonen zu den Quelfassungen Orelli A und Z mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 424/2006 fest und erliess das zugehörige Schutzzonenreglement. Da die zwei Quelfassungen Orelli A und Z künftig nicht mehr zu Trink- und Brauchzwecken genutzt werden sollen, ist die Voraussetzung für eine Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzone und des zugehörigen Schutzzonenreglements gegeben.

3. Zuständigkeit

Für die Aufhebung des Schutzzonenplans und des zugehörigen Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG).

Der Beschluss zur Aufhebung der Schutzzone ist der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung einzureichen. Nach Ablauf der Rekursfrist tritt die Aufhebung in Kraft und ist allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen (§ 35 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 EG GSchG).



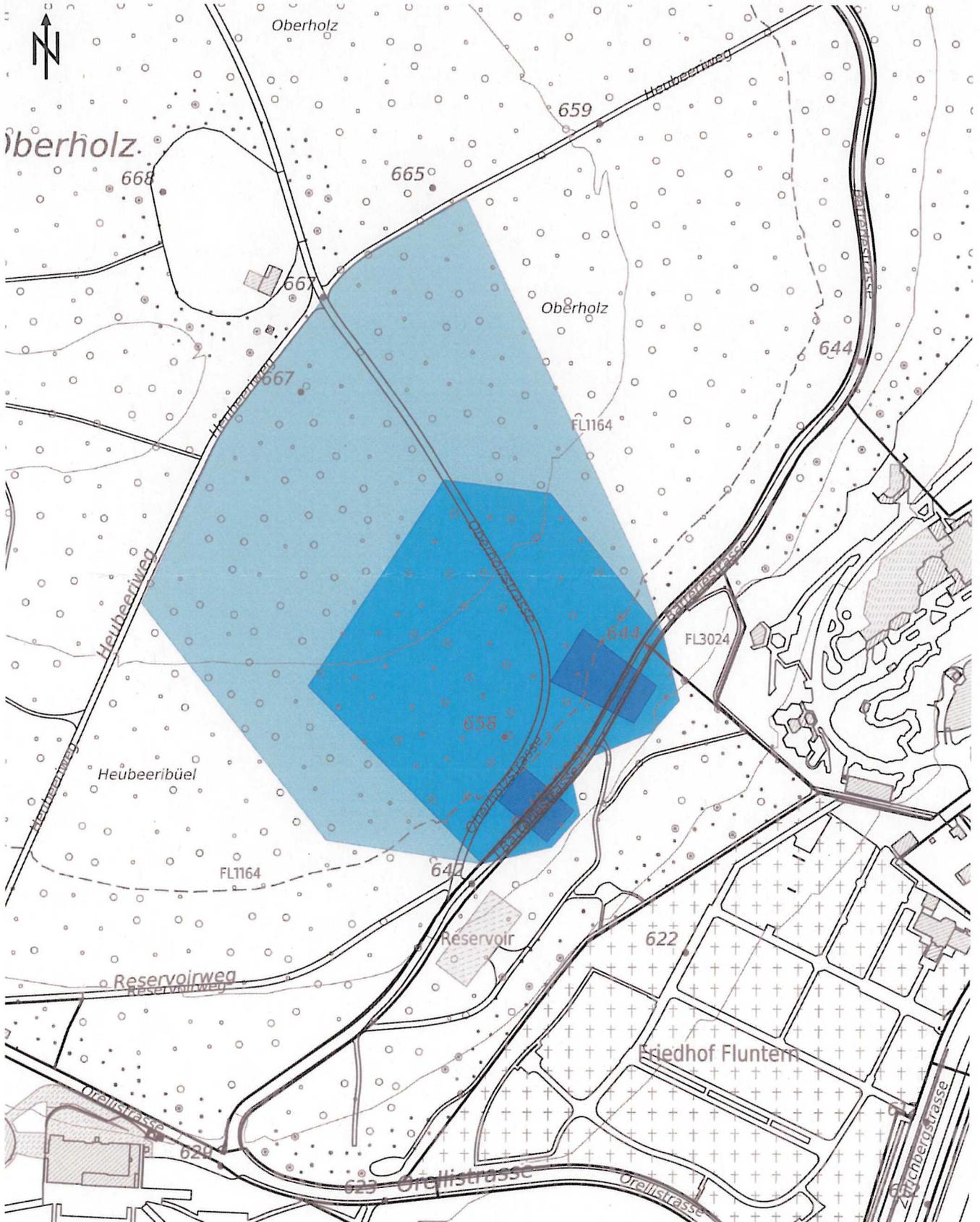
2/2

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Der mit STRB Nr. 424/2006 festgesetzte Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzone-nreglement werden ersatzlos aufgehoben.
2. Der Direktor der Wasserversorgung wird beauftragt, die Aufhebung der Schutzzonen Orelli A und Z der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten und nach Ablauf der Rekursfrist allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mitzuteilen.
3. Der Direktor der Wasserversorgung wird beauftragt, die Löschung der Konzession (Grundwasserrecht b 00-1048 über 175 l/min) bei der Baudirektion zu beantragen.
4. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, die Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen und die Wasserversorgung Zürich.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

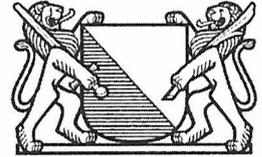
Dr. Claudia Cuche-Curti



26. April 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich

1. Abteilung



Unser Zeichen fa
Kontaktperson Daniela Favero
Direktwahl 043 243 47 18
E-Mail daniela.favero@baurekursgericht-zh.ch
Datum 21. April 2022

Stadt Zürich
Departementssekretariat DIB
Rechtsdienst
Beatenplatz 2
8021 Zürich 1

Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft vom 17. Februar 2022, ID BD00477444, Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Orelli A und Z

Sehr geehrte Damen und Herren

Wunschgemäss bestätigen wir Ihnen hiermit, dass gegen die obenerwähnte Verfügung bis heute kein Rekurseingang zu verzeichnen war.

Allerdings möchten wir festhalten, dass die Aufhebung einer gewässerschutzrechtlichen Festlegung wohl im kantonalen Amtsblatt hätte publiziert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen
BAUREKURSGERICHT
1. Abteilung
Abteilungssekretariat



Daniela Favero